

BGer 8C 428/2021 vom 14. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_428_2021

FR: TF 8C 428/2021 du 14 juin 2021

IT: TF 8C 428/2021 del 14 giugno 2021

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
14.06.2021 8C 428/2021 (8C_428/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 14.06.2021 8C 428/2021 (8C_428/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 14.06.2021 8C 428/2021 (8C_428/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_428/2021 Urteil
vom 14. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons
Schaffhausen vom 7. Mai 2021 (62/2019/18). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Juni
2021 gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 7. Mai 2021
und das von A. _____ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286
E. 1.4), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die
vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass das kantonale Gericht in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur
Überzeugung gelangte, die Beschwerdegegnerin habe ihre im Zusammenhang mit dem
Unfallereignis vom 28. Februar 2018 erbrachten Leistungen zu Recht per 28. Februar 2019
eingestellt, dass der Beschwerdeführer dies zwar beanstandet, ohne indessen aufzuzeigen,
inwiefern die in diesem Zusammenhang getroffenen vorinstanzlichen
Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; lediglich die bereits vor kantonalem
Gericht erhobenen Rügen wortwörtlich zu wiederholen, genügt den
Begründungsanforderungen in keiner Weise, dass die Beschwerde damit den
Mindestanforderungen an eine sachbezogene Beschwerde im Sinne von Art. 42 Abs. 2
BGG offensichtlich nicht zu genügen vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG), dass aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.